

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 11.03.2014	Vorlage-Nr. XVII-0386/2014
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	02.04.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	28.04.2014	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	19.05.2014	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken wird gemäß Anlage 1 zum 01.08.2014 beschlossen. Die Beschlüsse des Kreisausschusses vom 08.12.1969 und 23.09.1975, nachträglich bestätigt durch Kreistagsbeschluss vom 01.02.1982, werden zum 31.07.2014 aufgehoben.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Die CO ₂ Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke ist bisher im Landkreis Wolfenbüttel wie folgt geregelt:

5

Bei der Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen wird laut Beschluss des Kreisausschusses vom 08.12.1969 analog dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 05.02.1969 verfahren.

10 Das Land hatte mit diesem Erlass geregelt, dass Räume staatlicher Schulen (Turnhallen, Festsäle, Lehrer- und Klassenzimmer) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Höfe, Turn- und Spielplätze()) auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden können, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden. Für die Überlassung von Räumen und Plätzen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten
15 (zz. 30,68 € pro Abend zuzüglich Hausmeisterkosten und Kosten für Beleuchtung und Heizung = 5,11 €)

Dabei wurden den nachstehenden Benutzern die Schulräume kreiseigener Schulen ab 01.12.1969 unentgeltlich überlassen:

20

- a) Öffentlichen Behörden und Dienststellen,
- b) Innungen zur beruflichen Weiterbildung,
- c) Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung für Unterrichtszwecke,
- d) Gesangvereinen und Musikvereinigungen für Übungszwecke,
- 25 e) Karitativen Vereinen,
- f) Lebensabendbewegung.

25

Den Städten und Gemeinden wurde die gleiche Regelung für die Benutzung ihrer Schulen empfohlen.

30

Am 01.01.1975 sind die Schulen des Sekundarbereichs I in den Samtgemeinden Baddeckenstedt, Schladen, Schöppenstedt und Sickte in die Trägerschaft des Landkreises Wolfenbüttel übergegangen. Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 23.09.1975 wurde
35 auch für diese Schulen bei der Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen analog dem Erlass des MK vom 05.02.1969 verfahren.

Gleichzeitig wurde vom Kreisausschuss am 23.09.1975 beschlossen, den Vereinen, Betriebssportgemeinschaften und anderen Schulen die Schulturnhallen einschließlich
40 Außensportanlagen für reine Turn- und Sportzwecke unentgeltlich zur Verfügung zustellen.

Aufgrund einer Ordnungsprüfung beim Landkreis Wolfenbüttel durch das Kommunalprüfungsamt des Landes Niedersachsen bei der Bezirksregierung Braunschweig, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.02.1982 nachträglich die Beschlüsse des
45 Kreisausschusses vom 08.12.1969 und 23.09.1975 bestätigt.

Hinsichtlich der außerschulischen Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken gibt es bisher keine offiziellen Richtlinien über die Reihenfolge der Vergabe. Lediglich bei der Stadt Wolfenbüttel gibt es bisher Richtlinien für die Vergabe und
50 Benutzung der städtischen Turnhallen. Für zusätzlich entstehende Kosten, z.B. Beleuchtung, Heizung, Wasser und Kosten der Hausmeisterei gibt es keine einheitlichen Abrechnungssätze.

50

Die Samtgemeinden und die Einheitsgemeinde Schladen-Werla regeln traditionsgemäß vor Ort die Vergabe der Hallenzeiten für die kreiseigenen Schulen. Berücksichtigt werden in der Regel nur Vereine, Verbände und Sportgruppen aus der jeweiligen Samt- bzw. Einheitsgemeinde. Eine Nutzung für außerörtliche Vereine wird ausnahmsweise gestattet, wenn Hallenkapazitäten frei sind.

55

- 60 Von den Sportvereinen gibt es verstärkt Nachfragen zu den Hallenzeiten in den Sportstätten, oftmals überschreiten sich Termine und es kommt zu Terminkollisionen. Um im Landkreis Wolfenbüttel zu einer möglichst einheitlichen und gerechten Verfahrensweise zu kommen, soll in einer neuen Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt werden:
- 65 - Grundsätze der Vergabe für Schulräume und Schulgrundstücke für außerschulische Veranstaltungen
- Regelung der Entgelte für außerschulische Veranstaltungen
- Grundsätze der Vergabe der Sportstätten
- 70 Eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken liegt im Entwurf jetzt vor und wurde im Vorfeld mit den Samtgemeinden, der Einheitsgemeinde Schladen-Werla und dem Kreissportbund abgesprochen. Auch die Schulleitungen wurden in die Entscheidungsfindung eingebunden.
- 75 U.a. sind insbesondere folgende Neuregelungen aufgenommen worden:
- § 1: Klarstellung, in welchen Fällen ein Entgelt erhoben wird.
- § 2: Definition der Nutzerinnen und Nutzer
- 80 Für die Benutzung und den Betrieb der Sportstätten gibt es spezielle Regelungen. Es wurde noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass die Überlassung der Sportstätten kostenlos erfolgt. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen bei größeren Turnieren und Sportveranstaltungen, die auch einen gewerblichen Zweck verfolgen. In diesen Fällen haben die Veranstalter ein
- 85 Entgelt für die Reinigung und die Tätigkeiten der Hausmeisterei zu entrichten. Diese Regelung gilt jedoch nicht für den Kinder- und Jugendbereich.
- § 4: Damit die Benutzungszeiten gerecht vergeben werden können, wurden Regelungen zu den Nutzungszeiten aufgenommen. Neu aufgenommen wurde eine spezielle Regelung für die
- 90 Ferienzeiten. In Ausnahmefällen kann jetzt auch eine Nutzung in den Ferien erfolgen, sofern nicht Reparatur-, Instandhaltungs- sowie Reinigungsarbeiten oder andere verwaltungstechnische Gründe dies verhindern und kein besonderer Betriebsaufwand entsteht. In den Weihnachtsferien soll aufgrund der möglichen hohen Betriebskosten keine Nutzung möglich sein.
- 95 § 5: Um allen Nutzerinnen und Nutzern bei der Vergabe der Hallenzeiten gerecht zu werden, wurden Vergabegrundsätze entwickelt, die in Anlage 1 dargestellt sind. Die Vergabefaktoren, angelehnt an die Vergaberichtlinien der Stadt Wolfenbüttel, stellen sicher, dass die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.), die Leistungsklassen und die aktiven
- 100 Mitglieder der Sportarten der einzelnen Vereine und deren Abteilungen angemessen berücksichtigt werden. Die von der Stadt Wolfenbüttel für die städtischen Sportvereine bereitgestellten Übungsstunden finden bei der Aufstellung der Hallenbelegungspläne Berücksichtigung.
- 105 § 6: In der Vergangenheit ist es des Öfteren vorgekommen, dass Schäden in den Sportstätten zu verzeichnen waren. Damit alle Nutzerinnen und Nutzer pfleglich mit den Sportstätten und den Sportgeräten umgehen, wurde in § 6 Näheres zum Verhalten und zur Benutzung geregelt.
- In Anlage 1 sind die Vergabefaktoren für die Verteilung der Sporthalleneinheiten dargestellt.
- 110 Anlage 2 enthält die Entgelttarife für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -grundstücken. Die Personalkosten der Hausmeisterei werden nach Pauschalen erhoben, es entfällt künftig die gesonderte Abrechnung für Überstunden, für Sonn- und Feiertagszuschläge. Von der Erhebung eines Nutzungsentgelts und der Personalkosten für
- 115 die Hausmeisterei sind befreit:
- Gemeinnützige Vereine und Verbände
 - Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die dem Gemeinwohl dienen
 - Bildungszentrum (gilt nur für die Personalkosten der Hausmeisterei).
- 120

Anhand des nachfolgenden Beispiels soll dargestellt werden, wie sich die Neuregelung finanziell auswirkt:

- 125 Eine Person möchte an einem Donnerstag die Aula der Carl-Gotthard-Langhans-Schule für einen Dia-Vortrag von 19.30 Uhr – 21.30 Uhr nutzen. Für den Aufbau soll die Aula bereits ab 18.30 Uhr zur Verfügung stehen.

Bisherige Regelung und anfallende Kosten:

130

Aula für 3 Stunden	30,68 €
Kosten für Heizung und Beleuchtung für 3 Stunden	5,11 €
Hausmeister (anwesend von 18.30 – 22.00 Uhr)	
3,5 Stunden á 31,50 € = 110,25 €	110,25 €
3 Stunden ab 19.00 Uhr + 30 % = 28,35 €	28,35 €
Gesamt:	174,39 €

Nach der neuen Regelung würden folgende Kosten anfallen:

Aula für 3 Stunden	90,00 €
Kosten für Heizung und Beleuchtung für 3 Stunden	0 € (in o.g. Entgelt enthalten)
Hausmeister (anwesend von 18.30 – 22.00 Uhr, Abrechnung erst ab 19.00 Uhr)	
3 Stunden ab 19.00 Uhr	90,00 €
Gesamt:	180,00 €

135

Mehreinnahmen: 5,61 €

Die neue Regelung ist für alle Beteiligten klarer und transparent nachzuvollziehen.

- 140 Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

- 145 Christiana Steinbrügge

Anlagen:

- 150 Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken